



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

**Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Die landwirtschaftliche Notlage : (Schluß.)

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

Blätter nicht mehr zerstören. Im Gegenteil, je mehr dort gehezt wird, desto mehr wird Frankreich als der eigentliche Störenfried der europäischen Verhältnisse dastehen, was ihm in der Massaufrage deutlich genug gesagt worden ist. Es war nur die Angst, daß ihm das Handwerk gründlich gelegt werden könnte, die aus dem französischen Geschwätz sprach, daß Herbert Bismarck nach Paris kommen und die Entwaffnung Frankreichs binnen zehn Tagen fordern werde. Diese Forderung könnte wohl noch einmal kommen, aber nicht vor, sondern nach einem Kriege, den wir erst aufnehmen werden, wenn es sein muß. Hoffentlich können wir die „große Nation“ mit ihrem Hexenkessel Paris noch recht lange sich selber und ihrem Schicksal überlassen.



## Die landwirtschaftliche Notlage.

(Schluß.)



in weiterer Übelstand, der die ungehinderte Entfaltung der Arbeitskraft des Landwirtes sehr erschwert und der dringend eine vorurteilsfreie Erwägung erheischt, ist die den Grundbesitzer auferlegte ländliche Polizeiverwaltung. Wer weiß, welche stetig angespannte Hingebung, welche Aufopferung der mühevollen Betrieb der Landwirtschaft vom Dirigenten und allen seinen Beamten fordert, der kann sich nicht darein finden, daß die ehrenamtliche Verwaltung einer allgemeinen Staatsangelegenheit noch so viele Freunde und Verteidiger, selbst in den Kreisen der Großgrundbesitzer, findet. Zum allergrößten Teile haben diese sie freilich bereits in die Hände ihrer Stellvertreter und Beamten übergehen lassen. Aber dennoch bleibt die große Belastung für sie bestehen und wird dadurch nicht vermindert.

Die Zeitverhältnisse verlangen genaue Zusammenraffung aller Kräfte; unser Gewerbe verträgt am allerwenigsten eine Zersplitterung derselben. Die Anforderung, die eine ordnungsmäßige Führung der ländlichen Polizei bei dem wachsenden Verkehr und der Überbürdung mit schriftlichen Arbeiten an Zeit, Arbeitskraft und Studium mit sich bringt, taugt nicht für den mit ausreichenden

Sorgen in der eignen Wirtschaft schwer bedachten Landwirt. Die Polizeiverwaltung allein erfordert schon eine ununterbrochene Hingebung und eine dafür ausgebildete ganz tüchtige Kraft. In der Erkenntnis seiner schwierigen Lage und der Verantwortung, die das Ehrenamt mit sich bringt, sollte der Landwirt dahin streben, diese Bürde loszuwerden, und zwar umsomehr, als sie für den größern Grundbesitzer eine ihm wohl nicht zukommende untergeordnete Stellung herbeiführt. Eine Beteiligung und damit die gewünschte freie gemeinnützige Thätigkeit in allgemeinen Angelegenheiten findet er, und zwar weit angemessener, in der Kreis- und Provinzialverwaltung, und darin, wie in dem eignen Amtsausschusse, ist sein Einfluß auf die ländliche Polizeiverwaltung ausreichend gewahrt. Er sollte die besondre Führung derselben anstandslos dem Staate überlassen, und dieser wiederum müßte sie im allgemeinsten Interesse auf sich nehmen, wo seine führende Hand in Friedens-, noch mehr aber in Kriegszeiten so wichtig ist, er auch aus seinem Militärstande heraus tüchtige Kräfte hat, diese Stellen ähnlich denen der posenschen Distriktskommissarien würdig zu besetzen. In einem Kriegsfalle dürften die Unzuträglichkeiten unsrer heutigen ländlichen Polizeiverwaltung sehr verderblich werden können.

Der im Verlaufe der Zeiten mehr hervortretende Wechsel im Grundeigentume kann von verschiedenem Standpunkte aus sowohl für einen glücklichen Umstand als auch für ein recht bitteres Leidwesen angesehen werden. Nach meiner Ansicht giebt er ebenfalls eine Ursache zu der heutigen Notlage. Ich möchte ihn mit seinen Ergebnissen denjenigen Ergebnissen gleichstellen, welche, freilich in anderm Maßstabe, die gewaltfame Revolution gegenüber der friedlichen Reform herbeiführt. Der letztern wohlthätige Folgen kommen beim befestigten Familienbesitze und in dessen geordnetem Erbgange zu nutzbarem Austrag, während der wirkliche Wechsel im Besitze und ganz vorzugsweise in der Pachtung all das Böse im Gefolge hat, was ein plötzlicher Umsturz des Bestehenden mit sich bringt.

An sich ist dem ländlichen Besitzwechsel eine gewisse wohlthätige Einwirkung auf die Kultur, durch die Gewinnung einer neuen Kraft mit vielleicht mehr zuzugenden Mitteln, nicht ganz abzuspochen. Da nun aber der Landbau seinen Segen nicht in bloß vorübergehenden Erfolgen finden, sondern ihn nachhaltig wirkend sich erringen soll, derart, daß die gesamte staatliche Gesellschaft sich auf ihn stützen kann, so muß man wohl eine allgemeine Schädigung durch den gar zu häufigen Besitzwechsel anerkennen. In der Landwirtschaft gehören viele Jahre, ich möchte sagen Jahrzehnte dazu, um nennenswerte Erfolge herbeizuführen. Es ist keine Möglichkeit, solche bei derartigem Wechsel zu erreichen; noch weniger aber in den so überaus kurz bemessenen Pachtperioden. Man denke nur an die Viehzucht. Wie viele Generationen müssen aufgezogen werden, um nur erst zu einer gewissen Stetigkeit in der erstrebten Zucht zu kommen! Aber auch beim Grund und Boden gehen Jahre vorüber, ehe der

neue Besitzer oder Pächter dazu gelangt, sich ein sicheres Urtheil über die beste Nutzbarmachung seines Landes für die verschiedenen Feldfrüchte bei den so mannichfachen klimatischen Verhältnissen zu beschaffen. Gewöhnlich ist deshalb bei den Pachtungen, mit der mühselig zu einer gewissen Blüte gebrachten Kultur, die Zeit herangekommen, wo der Wechsel wieder eintritt und der alte Pächter, oft selbst bei gutem Willen und nach bestem Vornehmen, aus seiner mühsam aufgebauten Unternehmung herausgedrängt wird. An dem verschiedensten Einflusse von Thorheit, Unverstand und Besserwissenwollen, selbst von Mißgunst und Habucht, fehlt es dabei nicht. Dann bricht vieles Gute rettungslos zusammen, namentlich aber, was gerade den Volkfreund so schmerzlich berührt, alles das, was man sich in seinem Gesinde, seinen Arbeitern und seinem persönlichen Hilfspersonal unter mancherlei Selbstverleugnung herangezogen hat. Das geht wie das gewöhnliche Gutsinventar wieder hinaus ins Weite, sinkt auf tiefere Stufen hinab und verkommt vielfach.

Es ist unfassbar, daß die nicht hoch genug zu schätzende monarchische Staatsidee sich nicht thatkräftig gegen den Wechsel im Gutsbesitz, namentlich gegen das immer mehr um sich greifende Verpachtungssystem wendet. Wo der Grund und Boden, seine Bewirtschaftung und seine Bevölkerung des ganzen Staates sicherste Grundlage ausmacht, sollte man meinen, daß für deren Verfassung die eingehendste und allgemeinste Berücksichtigung obwalten müßte. Es ist doch keine Kleinigkeit, wenn der Teil der staatlichen Bevölkerung, den das konservative Element sein eigen nennen sollte, in einem steten Wechsel hin- und hergeschleudert wird, wie das die notgedrungene Folge eines Verpachtungssystems auf kurze Zeitfristen und zum alleinigen Zwecke des höchsten Geldertrages ist. Der Staat, der einen so hohen Wert auf die Schaffung eines seßhaften Bauernstandes legt, müßte so viel als möglich dagegen eintreten, umso mehr, als selbst auch der wirkliche Gutsertrag hierbei geschmälert wird.

Bei den kurzen achtzehnjährigen Pachtfristen kommt der vierte Teil dieser Jahre nicht zu seiner vollen Ausnutzung. Der abgehende oder nur in seinem Verbleiben schon unsichere alte Pächter wird in den letzten zwei Jahren seiner Pachtzeit nicht mehr so thatkräftig wirtschaften wie in dem frühern Zeitraume; er wird z. B. schon trachten, sein angelegtes Düngerkapital möglichst herauszuziehen; daher denn auch die neue Pachtperiode mit einem auf mindestens die gleiche Zeit stark verminderten Ertrage anfängt. Pächter und Verpächter, schließlich aber auch das gesamte Volk, haben infolge dieser Verkümmernng von möglichen Ernteergebnissen sichern Nachteil.

Dieses Mißverhältnis war denn auch der Grund, daß bis in die neuere Zeit herein die Pachtungen in ihrer Rente niedriger standen als der feste Besitz. Jetzt dagegen, wo der Eigentümer den Vorteil eines erheblich niedrigeren Zinses seiner Hypothekenschuld genießt, den er gegen früher auf reichlich ein Prozent

anschlagen kann, steht der Pächter sehr viel ungünstiger mit seiner alten, den Zeit- und Geldverhältnissen nicht entsprechend umgeänderten Pachtquote. Was das bedeutet, wolle man daraus entnehmen, daß die allgemeinen Produktionskosten beim Landbau wohl überall um 30 Prozent und mehr gestiegen sind, die Unterhaltungskosten des Gefindes um 75, ja 100 Prozent, die Arbeitslöhne um 25 bis 40 Prozent, wogegen die Produktpreise um 30 bis 40 Prozent gefallen sind.

Unser landwirtschaftliches Gewerbe beweist seine Tüchtigkeit, wenn es derartige traurige Verhältnisse immer noch zu überwinden versteht. Aber das Angebot von so vielen und namentlich kleinen Pachtungen wird ein Stand geschaffen, der nicht ausreichend genug mit Kraft und Mitteln ausgestattet ist, um dem allseitigen Andrang der bösen Verhältnisse widerstehen zu können. Der so achtungswürdige, aber heute gerade tief unglückliche Stand der kleinern Pächter würde weit besser thun, seine Dienste, wenn auch in untergeordneter Stellung, dem Großgrundbesitzer zu widmen, und dabei sein beschränktes Vermögen bescheiden, aber doch sicher zu nützen. Es würden damit unserer Landwirtschaft sehr tüchtige Kräfte zur Beihilfe gewonnen und so manche Plage auf ihr angemessenes Maß zurückgeführt werden.

Die richtige, für Staat und Gesellschaft einzig wertgebende Art des Landbaues ist nur diejenige, worin er vom tüchtig vorgebildeten Besitzer ausgeübt wird. Deshalb sollte auch der Staat seine Domänen in auskömmlicher Größe in freies Eigentum übergehen lassen; aber nicht in unvermitteltem Übergange durch Verkauf auf dem Wege des Meistgebots, sondern ganz allmählich auf dem Wege des bisherigen Verwaltungsverfahrens durch langjährige, weit über das einzelne Menschenalter hinausgehende Verpachtung, unter Zuschlag einer kleinen Amortisationsquote.

Wer wie ich lange Zeit Pächter königlicher Staatsdomänen gewesen ist und in einem fünfzigjährigen Zeitraume alle die gewaltigen Wechsel durchgemacht hat, die der landwirtschaftliche Betrieb umschließt, der hat sich wohl ein Urteil über sein Fach bilden können. Darnach darf ich auch wohl behaupten, daß die preussische Domänenverwaltung wie vielleicht keine andre Verwaltung oder Gesellschaft geneigt ist, die Interessen des Landbaues wahrzunehmen, so weit es das Pachtssystem zuläßt. Ich habe schon darauf hingewiesen, daß das Pachtssystem überhaupt wenig geeignet erscheint, wie die allgemeinen staatlichen Interessen so auch die des landwirtschaftlichen Gewerbes zum vollen Ausdruck zu bringen. Es ist das nur möglich bei einer gewissen Ausgleichung der Vorzüge dieses Systems unter der strengen, mitunter wohl auch harten, aber doch anerkannt gerechten Verwaltung mit denjenigen Vorteilen, die der besetzte, wirklich dauernde Besitz herbeiführt. Zu diesem Zwecke mußte die Domänenverwaltung damit vorgehen, ihre Güter derartig in ein festes Eigentum

abzugeben, daß sie dieselben unter einer geringen Amortisationsquote, etwa mit  $\frac{1}{4}$  Prozent vom fünfundzwanzigfachen Kapitalbetrage der Pachtate, dahin überleitet. Es wäre dabei nicht nötig, daß die einzelnen Domänen bis zur gänzlichen Abwicklung der Amortisation in der Hand der Domänenverwaltung verblieben, sondern nur bis zum Ablauf des sechsundfünfzigsten Jahres, womit die Hälfte des Kapitalwertes amortisiert wäre. Darnach könnten die Güter unter Beihilfe der bestehenden Pfandbriefinstitute in den uneingeschränkt freien Besitz übertreten.

Nehmen wir eine Pacht- oder Rentendauer von 60 Jahren statt der rechnungsmäßig erforderlichen 56 Jahre, weil doch immer größere Meliorationskapitalien für jede Domäne zur Verwendung gelangt sein werden, deren Verzinsung zwar alljährlich abgetragen wird, deren Kapitalsabstoßung aber doch immer erst beim Aufhören der größern Zinsen- und Zinseszinsenlast erfolgen kann, so würde schon mit diesen 60 Jahren ein fester, mit aller Vorliebe für Gewerbe und Scholle ausgestatteter Großgrundbesitzerstand geschaffen sein. Würde ferner die Domänenverwaltung für den Betrag der Amortisationsraten und deren Zinsen und Zinseszinsen, vielleicht auch in dem Falle eines anerkannt größern Bedürfnisses unter Zuhilfenahme anderweitiger Geldmittel, Landgüter in größerer Zahl zu dem gleichen Zweck der alsbaldigen Verpachtung auf Eigentumserwerb ankaufen, so hätte sie es in der Hand, sogleich einen befestigten Großgrundbesitzerstand zu schaffen oder dessen Schaffung anzubahnen, der für so manche Notlage Abhilfe brächte. Auch der derzeitige Stand der Gutbesitzer würde durch die Konkurrenz im Güterverkauf und die entsprechenden Güterpreise auf einen angemessenen Stand nur gewinnen können.

Man darf überzeugt sein, daß bei der jetzt schon bestehenden Schärfe der kontraktlichen Pachtbestimmungen und der strengen Aufsicht, welche die preussische Domänenverwaltung durch die alljährlichen Revisionen der Güter ausübt, sie keine Gefahr für die Kapitalsanlage läuft. Das einer jeden Domäne zukommende Inventar an Beststellungsarbeit und Saatfrucht, sowie das angemessen festgesetzte lebende wie tote Inventar hat der Pächter aus seinen Mitteln zu decken. Die Belastungen, wie schon angeführt, selbst die Brandschäden sind auf den Pächter abgewälzt. Dieser steht demnach schon jetzt fast nicht anders, wenigstens in allen Lasten, Leistungen und Beschränkungen da, wie der Eigentümer. Er entbehrt nur viele von den Vorteilen, die der Eigentümer genießt.

Wenn die Domänenverwaltungen einige nicht sehr ins Gewicht fallende Abänderungen ihres bisherigen Verfahrens vornimmt, darf sie den fünfundzwanzigfachen Betrag der erzielten Jahrespacht unter Zurechnung der aus Mitteln des Pächters beschafften Inventarierwerte als denjenigen Kapitalwert ihrer Güter annehmen, der für den Augenblick Geltung hat und auch fernerhin

Geltung behält, und wenn dazu der Staat seiner Pflicht für eine allgemein auskömmliche Ertragsfähigkeit des landwirtschaftlichen Gewerbes gesetzgeberisch Sorge zu tragen entspricht. Es ist das wichtig, weil die Überzeugung davon den Anlaß geben darf zu einem größern Domänenbesitz und zu weitem Ankäufen überzugehen.

Die Verpachtung unsrer preußischen Domänen in neuester Zeit hat erwiesen, daß diese trotz der hohen Schutzzölle reichlich 10 Prozent weniger eintragen als vor 18 Jahren. Sie hätten aber bei dem gewöhnlichsten Kulturfortschritt mehr einbringen müssen. Der Rückgang beruht auf der Ermäßigung der Rente, die das Kapital abwirft, und die sich in den allgemeinen Zinsrückgängen ausspricht. Durch sie hat der Gutsbesitzerstand eine sehr erhebliche Aufhilfe und einen gewissen Ausgleich mit den anderweitigen wirtschaftlichen Verhältnissen gefunden. Nach billigem Ermessen hätte sie auch der Pächterstand erhalten müssen, weil ja der Besitzer an seinen Hypothekenzinsen so viel erspart und selbst der Staat seinen Gläubigern gegenüber in die Konvertirungen eintritt. Viele Privatpersonen haben sie auch gewährt.

Dieser der Ermäßigung im Zinsfuße entsprechende Niedergang der Güterpachten zeigt, wie notwendig der Landwirtschaft der ihr durch die Getreidezölle zu teil gewordene Schutz gewesen ist, und welche ungeheure Kalamität hereingebrochen wäre, wenn diese Zölle nicht eingeführt worden wären. Es wird damit aber auch ferner erwiesen, wie allein schon auf Grund des Pachtserträgnisses von dem doch nur sehr mäßigen Domänenbesitz und ohne auf andre, immerhin leicht zu färbende Berichte sich stützen zu müssen, das Landwirtschaftsministerium, das Staats- und das Reichsministerium die Lage unsrer Landwirtschaft beurteilen können. Diese Einsicht wird noch klarer werden, wenn erst erheblich mehr Landgüter, und zwar in den allerverschiedensten Gegenden und Verhältnissen, durch die Hände der Domänenverwaltung gehen werden. Daher erscheint es denn auch erwünscht, daß das landwirtschaftliche Ministerium und nicht etwa eine größere Gesellschaft oder Genossenschaft, mit dem Ankauf von preiswürdig zu erwerbenden Gütern und deren, wie der bisherigen Staatsdomänen, Überführung in befestigten Familienbesitz betraut werde. Das Ministerium ist auf eine sachkundige Verwaltung schon eingerichtet und hat die ausreichenden Kräfte dafür. Es bedarf nur weniger Maßnahmen, um ohne jegliche Gefährdung der allgemeinen Staatsinteressen die Leitung auch in weitester Ausdehnung zu allseitiger Anerkennung zu übernehmen.

Zu diesen veränderten Maßnahmen der zur Zeit geltenden Verwaltungsgrundsätze rechne ich: 1. Strenge Forderung nicht bloß einer ausreichenden Intelligenz, sondern ganz besonders auch genügende Kapitalkraft bei der Zulassung zum Angebot für den neuen Rentenerwerb der Staatsgüter. Ich möchte in dieser Beziehung darauf Wert legen, daß der Vermögensnachweis schärfer als bisher, namentlich in eigner schriftlicher, auch eidlich beglaubigter Kund-

gebung erfolge. 2. Hinterlegung einer Kaution, die der Hälfte einer Jahrespacht oder =Rente entspricht. 3. Hinterlegung einer Lebensversicherung, die einer vollen Jahrespacht gleichkommt, und über deren pünktliche Prämienzahlung Ausweis zu erfordern ist. 4. Zahlung der Gutsrente, beziehentlich der Pacht, und des Amortisationsbeitrages in halbjährigen Raten. Bei der Festhaltung von derartig sichernden Bedingungen glaube ich nicht, daß die Verwaltung, abgesehen von Kriegszeiten und verheerenden Naturereignissen, in die Lage kommen dürfte, in der Beitreibung von Renten gefährdet zu werden.

Dagegen möchte ich nun auch im Interesse der Erwerber vorschlagen: 1. Daß ein zur Hälfte vom Ministerium, zur andern Hälfte von den Domänenpächtern erwählter Ausschuß derselben alljährlich zur Beratung wichtiger Fragen berufen wird. 2. Daß von den auf die Dauer von sechzig Jahren abzuschließenden Kontrakten der Pächter nach den ersten zwanzig Jahren unter vorhergehender zweijähriger Aufkündigung zurücktreten kann, wobei er dann nur den Anspruch auf die Verzinsung seines eingezahlten Amortisationskapitals verliert, dieses selbst aber zurückerhält. 3. Daß der Pächter ebenso unbehindert nach vierzig Jahren vom Kontrakte zurücktreten darf, wogegen ihm dann die Rückerstattung der eingezahlten Amortisationsbeiträge, einschließlich der einfachen Zinsen, also ohne eine Zinseszinsvergütung, zustehen soll. Endlich 4., daß die Familie eines verstorbenen Pächters nicht verpflichtet ist, den Kontrakt über die Zeitdauer von zwei Jahren nach erfolgtem Todesfall fortzusetzen. Sie tritt dann in die angeführten Wohlthaten der frühern Auflösung des Kontraktes ein, wenn auch die bezüglichen zwanzig oder vierzig Jahre nicht ganz verstrichen sind.

Diese Maßnahmen entspringen der gerechtfertigten Rücksicht auf Familienverhältnisse, die zu überblicken und ganz zu würdigen der Pächter beim Abschluß des Kontraktes nicht in der Lage ist. Dagegen müßte aber auch andererseits jede Besonnenheit bedingungslos verboten sein.

Erwünscht dürfte es endlich noch sein, daß dem Pächter das Recht gewährt würde, bei den alljährlichen Güterrevisionen einen Sachverständigen aus dem Kreise des Ausschusses mit zuzuziehen, der in Gemeinschaft mit dem Regierungs- oder Ministerialkommissar über wünschenswerte Einrichtungen zu befinden und beim Mangel einer Verständigung einen entscheidenden Obmann zu wählen hätte.

Die Überführung der Domäne in das Eigentum macht es durchaus notwendig, dem Pächter eine größere Freiheit zu gewähren, als sie der gewöhnliche Pachtkontrakt geben konnte. Es muß daran gelegen sein, die Vorzüge des alten Systems, die Unterwerfung unter eine gewissermaßen strenge, aber immerhin doch nur zu billigende Kontrolle und die Entscheidung der Verwaltung über erforderliche Meliorationen, Bauten zc. nicht durch Einseitigkeit aufzuheben. Nur durch

eine möglichst liberale Gründung dürfte die anzustrebende größere Ausdehnung, der Übertritt so vieler tüchtiger, aber für die bisherigen Besitzverhältnisse kapitalistisch nicht genügend ausgestatteter Eigentümer und damit auch der staatliche Zweck erreicht werden.

Ich bin mit meinen Auslassungen über die wichtigsten Notstände der heutigen Landwirtschaft und die mir dagegen wirksam erscheinenden Mittel zu Ende. Mögen sie eine wohlwollende Beachtung finden. Sie kommen aus dem Leben und sind fürs Leben geschrieben. Wohl weiß ich, daß es unsrer Zeit noch an dem richtigen Verständnis für die Aufgabe und den Endzweck des Landbaues sehr fehlt; aber dieser Endzweck ist gerade für unser deutsches Vaterland so überaus wichtig, daß man sich wohl des Glaubens getrösten darf, die erforderliche Einsicht werde zum Durchbruch kommen. Die gesamte staatliche Gesellschaft ist bei uns sehr wesentlich am Landbau beteiligt, wenn auch nicht in unmittelbarer Arbeit, so doch mit der Zinsnutzung der dabei angelegten Kapitalien, der Staat durch die Beschaffung seiner Militärkraft, und dann auch wieder im Kriegsfall durch die bereite Deckung seiner allgewöhnlichsten Lebensbedürfnisse. Wir können nicht dahin geführt werden, wohin es in England kommt, welches keine Schulden und Hypotheken bei seinem Grundbesitze kennt, und wo das Einkommen aller Staatsbürger, auch des höchsten Adels, aus Handel und Gewerbe gezogen wird. Dort ist es wohl gerechtfertigt, wenigstens erklärlich, wenn das Land brach gelegt wird und die Güter in Parks und Jagdgründe umgewandelt werden. In Deutschland kann die Landwirtschaft der allseitigen Fürsorge nicht entbehren. Die Zeiten sind vorüber, wo man sagen durfte, daß auf dem Lande jeder mit einer Handvoll Glück und Verstand auskomme. Zur Ansammlung von Reichtümern wie in der Industrie gelangt man da nicht. Es ist schon hoch genug zu schätzen, wenn Kräfte angesammelt werden, um den unabwendbaren Heimsuchungen widerstehen zu können.

Ein sicheres Zeichen des Niederganges unsrer Landwirtschaft ist es deshalb, wenn aus altem, befestigtem Grundbesitze, der solche Kräfte im Laufe der Jahre aufzuspeichern vermochte, Klagen über schwere Notstände kommen. Gerade der ausgedehnte, umfassende Großgrundbesitz, der intelligent und damit auch rentabel verwaltet wird, hat den Vorzug, daß er für die Versorgung der Märkte durch eine seinen Wirtschaftsbedarf überschreitende Produktion arbeitet und, wie z. B. die preussische Pferdezucht es darthut, zu einzelnen wichtigen Bedürfnissen des Staates hervorragend beiträgt. Es ist ungerechtfertigt gegen ihn und unsre Adelsgeschlechter, denen wir geschichtlich so viel verdanken, die leichtfertige Anklage geringer landwirthlicher Leistungsfähigkeit zu erheben. Sollte sich erst das Kapital an seine Stelle setzen, wie kommen zu wollen es den Anschein hat, dann könnten wir nur mit unsern nationalen Erfolgen und Aufgaben abschließen und die Vorwürfe unsrer Nachkommen auf uns nehmen, die dann mit Recht dahin lauten würden, wir seien uns unsrer Macht und der Kraft, den Verfall

der gesamten staatlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse aufzuhalten, nicht bewußt gewesen.

Deshalb vorwärts zur Wahrung des besetzten Grundbesitzes! Fort mit aller Güterverpachtung auf Zeit! Sezhaftmachung des gesamten ländlichen Arbeiterstandes! Der Besizende, der auch nur im kleinsten Maßstabe Besizende, hat ein Interesse an Aufrechterhaltung des Eigentums und der staatlichen Ordnung, er dient ebenso treu Gott wie seinem irdischen Herrn.



## Frau Gottsched.

Von Albert Richter.



ie Gattin des berühmten Leipziger Professors Johann Christoph Gottsched war eine Frau, die in ihrer Jugend ganz den Bildungsgang genommen hatte, der für Töchter der bessern Stände im achtzehnten Jahrhundert der gewöhnliche war, die aber später an Bildung und geistiger Reife weit über den Frauen ihrer Zeit stand, und die daneben allezeit, in der Jugend wie im Alter, ein Muster edler Weiblichkeit war. Wenn sie in allzu großer Bescheidenheit meinte, daß ihr Name nur dadurch auf die Nachwelt kommen würde, daß sie des berühmten Mannes Gattin gewesen sei, so hat sie darin geirrt. Sie schreibt in einem Gedichte zu ihres Gatten Geburtstage im Jahre 1737:

Mein Gottsched, du allein

Und daß du mich geliebt, das soll mein Lorbeer sein.  
 Daß du mich hast gelehrt, daß du mich unterwiesen,  
 Das wird der Nachwelt noch durch manches Blatt gepriesen,  
 Wer solchen Meister hat, da stirbt der Schüler nicht,  
 Wenn ihm gleich das Verdienst zur Ewigkeit gebracht.  
 So les' ich denn durch dich! Wie könnt ich schöner leben?  
 Dein Ansehn wird mir schon Ruhm, Lob und Ehre geben.

Die Nachwelt urteilt anders. Wenn sie nicht mehr in das einseitige Verdammungsurteil einstimmt, das seiner Zeit über Gottsched ergangen ist, in jenes Urteil, das Gottsched auch seiner wahrsten Verdienste um deutsche Sprache und Litteratur, um Hochhaltung des deutschen Namens und der deutschen Ehre beraubte, so kann sie andererseits sich auch nicht mehr damit begnügen, seine Gattin als geistreicher und feinführender ihm gegenüberzustellen. Die Nachwelt hat vor allem anzuerkennen, daß Frau Gottsched wohl eine gelehrte und geistreiche Frau war, aber eine solche, die daneben mit all den Tugenden geschmückt war, welche man deutschen Frauen so oft als ihren besondern Schmuck nachgerühmt hat, welche aber an gelehrten Frauen auch in Deutschland so oft zu